

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“
für den Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes
Gültig seit 01. Oktober 2023

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ausnahmslos für den Spielverkehr des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) und weichen in verschiedenen Punkten von denen des Deutschen Eishockey-Bund (DEB) ab. Eine durch den BEV genehmigte Werbung ist nur im Spielverkehr des BEV gültig. Der verwendete Begriff „Werbung“ wird unter Ziffer 2.3 bzw. 2.4 detailliert definiert.

1.2 Nutzung BEV-Logo allgemein

Die Verwendung und Nutzung des BEV-Logos zum Zwecke des Merchandisings ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Durchführungsbestimmungen Anlage K. Die Genehmigung wird durch die BEV-Geschäftsstelle erteilt. Der Antragssteller erhält zusammen mit der Genehmigung die Farbgebung sowie die entsprechende Datei.

1.3 Nutzung BEV-Logo auf Spieltrikots

Vereine, die dem BEV angehörig sind und sich mit Mannschaften ausschließlich am Spielbetrieb des BEV beteiligen, können auf den Spielertrikots das BEV-Logo nutzen. Die Genehmigung erfolgt durch die BEV-Geschäftsstelle. Eine separate Gebühr wird zu diesem Zweck nicht erhoben. Die Nutzung eines anderen Verbandslogos ist jedoch untersagt. Die Platzierung und Größe des BEV-Logos sind im Abschnitt „Werbung am Mann“ unter Ziffer 2.7 geregelt.

1.4 Genehmigungs- und Gebührenpflicht für Werbung

„Werbung am Mann“ und/oder „Werbung auf dem Eis“ ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Durchführungsbestimmungen Anlage K.

1.4.1 Zuständigkeit für Werbegenehmigungen

Die Werbegenehmigungen für Vereine, die dem BEV angehörig sind und sich mit Mannschaften am Spielbetrieb des BEV beteiligen, werden vom BEV ausgestellt.

1.4.2 Gültigkeit der Werbegenehmigung

Die Genehmigung für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“ wird nur für jeweils eine Wettkampfsaison erteilt. Eine Verlängerungsgenehmigung für „Werbung am Mann“ und „Werbung auf dem Eis“ erfolgt kostenneutral, wenn keine Änderungen der Werbung vorgenommen wurden. Sie begründet jedoch keinen Anspruch auf eine erneute Genehmigung. Spielerkleidung, die mit genehmigter Werbung versehen ist, kann bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebs der folgenden Wettkampfsaison getragen werden.

1.5 Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich sind Werbegenehmigungen formlos unter Vorlage farbiger, graphischer oder fototechnischer Muster (keine Fotografien) in den vorgesehenen Originalfarben mit Bemaßung, Angabe der Größe und Beschreibung des Anbringungsortes, in 1-facher

Ausfertigung bei der BEV -Geschäftsstelle, **unbedingt vor Anfertigung/Anbringung**, zu beantragen. Bereits fertiggestellte Spielerkleidung, oder Untereiswerbung, die nicht den Werberichtlinien entsprechen, **werden nicht genehmigt**. Genehmigungen werden für eine Wettkampfsaison erteilt, sie sind jedoch jederzeit widerrufbar. Änderungen oder Ergänzungen der Werbung sind unverzüglich der BEV-Geschäftsstelle anzuzeigen. Der Antragsteller erhält dann eine neue, geänderte Genehmigungsausfertigung.

1.6 Bestimmungen zur Vorlage und Kontrolle von Werbung

Die von der BEV-Geschäftsstelle ausgestellte Genehmigung, ist mitzuführen und auf Verlangen den Schiedsrichtern zur Überprüfung vorzulegen.

1.6.1 Ausnahme von der Genehmigungspflicht

Spielt ein Verein in einem Stadion, das auch von anderen Vereinen benutzt wird und erzielt aus der „Werbung auf dem Eis“ selbst keine Einnahmen, so muss der Verein keine Genehmigung des BEV erwirken. Der Verein muss jedoch nach Aufforderung dem BEV nachweisen können, dass das Aufbringen der Werbung nicht zu seinen Gunsten, sondern zugunsten eines Dritten erfolgte.

1.6.2 Kontrollrecht

Der BEV hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise, die angebrachte Werbung dahingehend durch seine Funktionäre, die Schiedsrichter, oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die erteilte Werbegenehmigung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt.

1.6.3 Folgen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Ausführungsbestimmungen werden gemäß ARO, Ziffer 19, geahndet und können darüber hinaus zur Rücknahme einer ausgestellten Genehmigung führen.

1.6.4 Richtlinien für Werbeverträge

Werbeverträge zwischen den Vereinen und den Werbungtreibenden Firmen/Personen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur dann Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung durch den BEV erteilt wird, bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den BEV auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird. Werbeverträge zwischen Vereinen und den Werbungtreibenden Firmen/Personen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränkt oder auf die Vereinsführung Einfluss nimmt. Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und Werbungtreibenden Firmen/Personen, die nicht unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien abgeschlossen wurden, hat der BEV nicht zu vertreten.

2. Werbung „am Mann“

2.1 Bestimmungen für Werbung „am Mann“

Unter „Werbung am Mann“ sind nachstehende Ausrüstungsgegenstände zu verstehen, auf denen Werbung angebracht werden darf:

- Trikot-Vorderseite
- Trikot-Rückseite
- Trikot-Ärmel
- Trikot-Kragen
- Hosen
- Stutzen
- Helme
- Torwart-Fang- u. Stockhand
- Torwartschienen

Für so genannte „Warm-up“ Trikots gelten die gleichen Bedingungen wie für Spieltrikots. Weitere Werbung auf den Ausrüstungsgegenständen ist nicht gestattet.

2.2 Werbung auf Ausrüstungsgegenständen

Werbung auf den unter Ziffer 2.1 beschriebenen Ausrüstungsgegenständen ist nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erlaubt.

2.3 Werbungsbegriff im Sinne dieser Richtlinie

Firmen- und Namensbezeichnungen; besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Schlagworte und Abkürzungen); Titel von Druckschriften; Geschäftsabzeichen und sonstige im gesellschaftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmitel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen im Folgenden vereinfacht „Werbung“ genannt.

2.4 Nicht genehmigungsfähige Werbung

Werbung, wenn sie im politischen oder konfessionellen Gegensatz zur satzungsgemäßen Neutralität des DEB/BEV stehen. Werbung, die im Gegensatz zu im Sport allgemein gültigen Grundsätzen von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) stehen. **Werbung für Alkohol, alkoholhaltige Getränke und Tabakwaren bei Nachwuchsmannschaften.**

2.5 Freigegebene Werbeflächen

Die zur Belegung freigegebenen Flächen können mit beliebig vielen und unterschiedlichen Bezeichnungen versehen werden, sofern die zugelassenen Gesamtflächen nicht überschritten werden.

2.5.1 Vorgaben für Abbildungen und Schriftzüge

Außerhalb der für Werbung freigegebenen Flächen dürfen keine weiteren Abbildungen, Schriftzüge, Figuren, Symbole, Muster usw. angebracht werden. Auch dann nicht, wenn sie nicht als Werbung im Sinne dieser Vorschriften gelten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Ärmel-, Rücken- u. Stutzen Nummern sowie Spieler- und offizielle Vereins- oder Ortsnamen, entsprechend diesen Vorschriften.

2.5.2 Genehmigte Trikotvarianten

Ein Verein/eine Mannschaft kann mehrere unterschiedliche Ausführungen genehmigt bekommen. Während eines Spieles darf jedoch kein Trikotwechsel (ausgenommen

Warm-up-Trikots) vorgenommen werden. Werbung auf der Spielkleidung ist wie folgt möglich.

2.5.2.1 Spielertrikot

Werbung ist auf der Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter zulässig. Jeder Spieler muss gemäß IIHF-Regel 9.2 auf dem Rücken seines Trikots eine individuelle Nummer mit einer Höhe von 25 – 30 cm tragen. Die gleiche Nummer ist auf den beiden Ärmeln des Trikots mit einer Höhe von 10 cm anzubringen. Die Nummern sind auf ganze Zahlen von 1 bis 99 beschränkt. Ferner ist zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, ggf. Liga-Logo, Spielernamen, Spielernummer, Vereinslogo, Vereinsname und Ort jeweils 50 % der Trikotfläche frei bleiben. Ebenso ist die Grundfläche der Spielernummern (Rücken- und Ärmelnummer) von Werbung freizuhalten. Werbung unterhalb der Rückennummer ist gestattet.

2.5.2.2 Spielerhose

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig. Jedoch müssen von den unteren sichtbaren, nicht durch das Spielertrikot verdeckten Teile der Spielerhose mindestens 50 % frei von Werbung sein.

2.5.2.3 Spielerstutzen

Werbung ist vorne, hinten sowie seitlich zulässig. Jedoch müssen von den sichtbaren, nicht durch die Hose verdeckten Teilen mindestens 50 % der gesamten Fläche frei von Werbung sein.

2.5.2.4 Spielerhelm

Werbung vorne, hinten und seitlich bis maximal 50 % gesamten Helmfläche ist zulässig.

2.5.2.5 Torwartfang- und Stockhand, sowie Torwartschiene

Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig, sofern sie nicht 50 % der Gesamtfläche überschreiben.

2.5.2.6 Logo's oder Firmenbezeichnungen der Ausrüstungshersteller

Diese sind in folgender Größe statthaft: Auf dem Spielertrikot, auf der Spielerhose und auf den Spielerstutzen je einmal bis maximal 25 qcm Größe.

2.5.2.7 Sondertrikots etc.

Sondertrikots, wie z.B. Weihnachts- oder Playoff-Trikots, müssen vor dem ersten Einsatz ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden. Für die Gestaltung dieser Trikots zählen Ziffer 2.1 bis 2.6 analog.

2.6 Zugelassene Farben

Die Verwendung von Farben mit starker Intensität oder sogenannte fluoreszierende Farben ist nicht statthaft. Für die farbliche Gestaltung der Trikots sind folgende Farbdefinitionen zulässig;

a) Richtwerte für helle Farben gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoated:

Weiß

Gelb: Pantone Yellow und heller

Orange: Pantone Orange 1495 U und heller

Rot: Pantone 1787 U und heller

Blau: Pantone 2717 U und heller

- Grün: Pantone 332 U und heller
Grau: Pantone Cool Gray 1 U und heller
- b) Richtwerte für **dunkle** Farben gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoated:
- Schwarz
- Orange: Pantone Orange 021 U und dunkler
Rot: Pantone 1797 U und dunkler
Blau: Pantone Reflex Blue U und dunkler
Grün: Pantone 334 U und dunkler
Grau: Pantone Cool Gray 6 U und dunkler

2.7 Vorgaben zur Anbringung des BEV-Logos

Das BEV-Logo wird auf der Trikotvorderseite (siehe Abbildung) in der Größe von 4,5 x 4,5 cm = 20,25 qcm angebracht. Die Anbringung kann mittels Direktdruck oder aufgenähtem Patch erfolgen.



3. Werbung auf dem Eis

3.1 Bestimmungen für Werbung auf dem Eis

In Abweichung der gültigen IIHF-Regularien sowie unter Bezugnahme auf die Richtlinien des DEB, ist Werbung auf der Eisfläche gemäß nachstehenden Bedingungen im Spielbetrieb des BEV zulässig. Hinsichtlich der Aufbringung von zulässiger oder unzulässiger Werbung gelten die gleichen Bedingungen wie unter 2.3 und 2.4 eingehend beschrieben.

3.2 Spielfeldkennzeichnungen

Die im IIHF-Regelbuch, jeweils aktuelle Ausgabe, vorgegebenen Spielfeldkennzeichnungen In den Anspielpunkten müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Der Verein ist verpflichtet, den Stadionbetreiber auf diese Vorgabe hinzuweisen.

3.2.1 Mittellinie

Entgegen IIHF-Regel 1.5 muss die Mittellinie nicht komplett durchgezogen sein. Jedoch ist die Mittellinie von beiden Seiten bis zum Beginn des Mittelkreises zu ziehen.

3.3 Anbringen der Untereiswerbung

Die Untereiswerbung darf erst angebracht werden, wenn die schriftliche Genehmigung des BEV vorliegt.

3.4 Zugelassene Farben

Die Verwendung von Leucht- oder sogenannter fluoreszierenden Flächen ist nicht zulässig. Das Anbringen dunkler Farben zur vollflächigen Einfärbung der Werbefläche ist untersagt. Die Entscheidung, ab wann eine Farbe als zu dunkel einzustufen ist, obliegt allein dem BEV. Zur entsprechenden Bewertung sind aus diesem Grund, zusätzlich zur Einreichung der Untereisentwürfe, die jeweiligen Farbkennungen der Logos mit anzugeben. Helle Schriftzüge auf dunklem Hintergrund, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Dunkle Farben im Sinne dieser Vorschrift sind (gemäß Pantone Color Formular Guide coated/uncoated):

Schwarz

Orange Pantone Orange 021 und dunkler

Rot Pantone 186 und dunkler

Blau Pantone 2935 und dunkler

Grün Pantone 355 und dunkler

Grau Pantone Cool Gray 8 und dunkler

3.5 Anforderungen an die Sichtbarkeit des „Pucks“

Sollte sich nach der Einbringung der Werbung herausstellen, dass die Werbeflächen die Sichtbarkeit des Pucks im Spielbetrieb beeinträchtigen, ist der BEV berechtigt, dem Verein aufzuerlegen, die betreffende Fläche abzuändern.

3.6 Werbeflächen

Alle Werbeflächen können verschiedene Werbeträger haben. Die Werbeflächen sind so zu gestalten, dass die Spielfeldmarkierungen klar ersichtlich sind.

3.7 Freigegebene Werbeflächen

Folgende gelb gekennzeichnete Flächen werden für Eiswerbung definiert und freigegeben:

Richtline Eisflächenwerbung

